

Stand: Juni 2021

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Satzung des Ortsvereins Leutenbach

§ 1

Name, Tätigkeitsgebiet

1. Der Ortsverein umfasst den Bereich der politischen Gemeinde Leutenbach im Kreisverband Rems-Murr.
2. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Leutenbach. Sein Sitz ist Leutenbach.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins, in dessen Gebiet der Antragsteller/die Antragstellerin wohnt.

2. Dem Ortsverein gehören grundsätzlich alle Mitglieder an, die in seinen Grenzen wohnen.
3. Ein Parteimitglied kann nicht gleichzeitig einem anderen Ortsverein angehören.

§ 3

Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§ 4

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren und der Delegierten sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschlieungen.

1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens 4x jhrlich einberufen werden.
2. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfhig, sofern sie ordnungsgem einberufen wurde.
4. Eine auerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a. Auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands,
 - b. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Ortsvereins,

- c. Die Frist für die Einladung nach Punkt 2 kann entfallen.
5. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt.
 6. Mitgliederversammlungen sind in der Regel öffentlich. Nichtöffentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand in der Einladung anzukündigen.
 7. Der Vorstand, die Revisoren und die Delegierten werden in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für die Dauer von 2 ' Jahren gewählt. Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer und wählt einen Versammlungsleiter. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Ergänzungswahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt. Die Vorschriften über die Jahreshauptversammlung sind anzuwenden.
 8. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Bei den übrigen Wahlen und bei Abstimmungen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
 9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge müssen positiv formuliert sein. Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen. Über Initiativanträge kann abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt.
 10. Die Redezeit der Diskussionsredner kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung beschränkt werden. Die Diskussionsredner erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung. Die Worterteilung zur Geschäftsordnung erfolgt außerhalb der Reihenfolge der Diskussionsredner. Zu Geschäftsordnungsanträgen darf nur je ein Redner dafür und dagegen sprechen. Einen Antrag auf Beschränkung der Redezeit, Abschluss der Rednerliste oder Schluss der Debatte kann nur stellen, wer nicht schon selbst zur Sache gesprochen hat.

§ 5

Vorstand

1. Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Ortsvereins sowie die Zusammenarbeit mit den Gliederungen der Partei. Er entscheidet über die Aufnahme als Mitglied.
2. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden oder einer gleichberechtigten Doppelspitze
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem/der Kassierer/in,
 - d. ein von der Gemeinderatsfraktion delegiertes Mitglied, sofern es Mitglied der SPD ist,
 - e. je ein/e delegierte/r Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaften im Ortsverein,
 - f. eine von der Mitgliederversammlung jeweils vor der Wahl bestimmte Anzahl Beisitzerinnen oder Beisitzer
3. Die Vorstandssitzungen sind parteiöffentlich.
4. Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen in der Reihenfolge nach Ziffer 2 a-f.
5. Die Durchführung der Wahlen bestimmt die Wahlordnung der Partei.

5

§ 6

Der Vorsitzende

Der Vorsitzende vertritt den Ortsverein gegenüber der Öffentlichkeit. Er leitet die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft abzulegen.

§ 7

Stellvertretende Vorsitzende

Der stellvertretende Vorsitzende nimmt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden oder im Einzelfall dessen Geschäfte wahr.

§ 8

Kassierer

Die Kassengeschäfte des Ortsvereins führt der Kassierer im Einvernehmen mit dem Ortsvereinsvorstand. Er vertritt in Kassengeschäften den Ortsverein. Im Falle der Verhinderung des Kassierers führt der Vorsitzende oder ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied die Kassengeschäfte

§ 9

Protokollführung

Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes sind Beschlussprotokolle zu führen. Auf Verlangen sind Minderheitsmeinungen aufzunehmen. Die Protokolle sind dem Ortsvereinsvorsitzenden zur Kenntnisnahme vorzulegen. Jedes Mitglied kann auf Antrag beim Vorstand die Protokolle einsehen.

§ 10

Revision

Zur Prüfung der Kassengeschäfte des Ortsvereins werden für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Revisoren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes sein. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen und sich sowohl auf die förmliche als auch auf die sachliche Richtigkeit zu erstrecken.

§ 11

Arbeitsgemeinschaften

Für besondere Aufgaben können nach den geltenden Bundesrichtlinien Arbeitsgemeinschaften gemäß § 10 des Organisationsstatuts gebildet werden.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist. Es müssen mindestens 20 Prozent der Mitglieder anwesend sein.

§ 14**Schlussbestimmung**

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Bezirks/ Landesverbands Baden-Württemberg und der Satzung des Unterbezirks/ Kreisverbands Rems-Murr in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12

Diese Satzung tritt am 1.11.1975 in Kraft.

Die bisher amtierenden Mitgliedern des Vorstandes sowie die Delegierten bleiben im Amt bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl.

Die Satzung wurde am 22.1.1988 durch Beschluss der Jahreshauptversammlung geändert. Geändert wurde § 5(2) und § 5(4).

Die Satzung wurde am 19.2.1993 durch Beschluss der Jahreshauptversammlung geändert. Geändert wurde § 5(2)f und § 5(2)i.

Die Satzung wurde am 9.6.1995 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert. Geändert wurde § 4(7).

Die Satzung wurde am 18.3.1998 durch Beschluss der Jahreshauptversammlung geändert. Geändert wurden §4(4), § 5(2), § 9 und § 13.

Die Satzung wurde am 19.06.2021 durch Beschluss der Jahreshauptversammlung geändert. Geändert wurden §4(7), §4(9), §5(2), §5(4) und §10.